

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Geschirrmobiles der Stadt Meisenheim
vom 27.4.2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das Geschirrmobil Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Geschirrmobiles Gebühren.

§ 2
Widmung

Das Geschirrmobil steht grundsätzlich jedem zur Verfügung. Vorzugsweise erfolgt der Verleih für gemeinnützige Zwecke an Vereine und Verbände. Es kann auch für private Feierlichkeiten genutzt werden. Der Verleih für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen, ebenso wie die Überlassung des Fahrzeugs zur Weitervermietung. Ferner sind alle Nutzungen des Fahrzeugs ausgeschlossen, die nicht dem Nutzungszweck dienen.

§ 3
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzung des Geschirrmobiles muss beim/bei der Stadtbürgermeister/in oder Einer von ihm/ihr beauftragten Person beantragt werden.
- (2) Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Das Geschirrmobil ist mit folgender Standardausstattung bestückt:

200 Teller	200 Unterteller
200 Teller tief	200 Dessertteller
200 Kaffeetassen	200 Suppenlöffel
200 Gabeln	200 Kaffeelöffel
200 Messer	200 Kuchengabeln

Ausgehend von dieser Bestückung des Fahrzeugs können Veranstaltungen bis zu 800 Personen abgedeckt werden.

§ 4 Gebühren, Betriebskosten, sonstige Kosten

(1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Tag:

Geschirrmobil mit Geschirr	120,00 €
Geschirr einzeln (ohne Geschirrmobil)	25,00 €
Für jeden weiteren Tag der Benutzung	25,00 €

- (2) Bei einer Nutzung durch Auswärtige wird ein Aufschlag i. H. v. 30,00 € auf die jeweilige Gebühr berechnet.
- (3) Nach Rückgabe des Geschirrmobiles, wird dies auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft. Zerbrochenes und/oder fehlendes Geschirr wird die Ersatzbeschaffung vom Nutzer per Gebührenbescheid angefordert. Bei Verschmutzung des Geschirrs und/oder des Fahrzeugs wird eine Reinigungsgebühr i. H. v. **50,00 €** angefordert.
- (4) Über eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in im Einzelfall.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (6) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Schadensersatz

Der Benutzer bzw. die verantwortliche Person verpflichtet sich, die technischen Hinweise zum Fahrzeug und der eingebauten Geschirrspülmaschine zu beachten und einzuhalten. Für aus unsachgemäßer Bedienung resultierende Schäden an Fahrzeug und Geschirrspülmaschine haftet der Benutzer in voller Höhe. Ebenso haftet er für alle Fahrzeugschäden, die während des Fahrens im Anhängerbetrieb entstehen.

§ 6 Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen. Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Geschirrmobiles der Stadt Meisenheim vom 30.11.2001 außer Kraft.



Stadt Meisenheim, den 27.4.2023

Gerhard Heil
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.